



Vergaberichtlinien der Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz

1. Allgemeine Grundsätze

Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- der Kunst und der Kultur sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Bildung und Erziehung sowie
- der Jugend- und Altenhilfe

im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- kommunale Pflichtaufgaben,
- Maßnahmen und Einrichtungen außerhalb des Wirkungsbereiches der Stiftung,
- Maßnahmen und Einrichtungen, die politisch (im Sinne von Parteipolitik) tätig sind,
- Einrichtungen, die gegen bestehende Gesetze verstoßen oder gegen die Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig sind bzw. in den vergangenen drei Jahren waren.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- Projekte mit ungesicherter Finanzierung bzw. ohne detaillierten Finanzierungsplan,
- bereits abgelehnte Projekte,
- Dauerförderungen,
- bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.

3.2 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung müssen durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.

3.3 Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung („Zuwendungsantrag auf Fördermittel der Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz“) zu verwenden. Dieses ist auf der Homepage der Sparkasse Mansfeld-Südharz (<https://www.sparkasse-msh.de/de/home/ihre-sparkasse/stiftung-der-sparkasse-mansfeld-suedharz.html>) oder auf Nachfrage bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz (Abt. Vorstandsstab – Tel.: 03475 6759-0) erhältlich.

3.4 Die Stiftung erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Insbesondere sind bei größeren Projekten, neben den angemessenen Eigenmitteln, weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist auf Nachfrage vorzulegen.

3.5 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Zuwendungsantrag,
- derzeit gültige Satzung,
- gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister,
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer.

3.6 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festgelegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein. Bedingung der Bewilligung durch die Stiftung ist, dass das Projekt im vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

3.7 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.



4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

4.1 Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung des Projektes nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheide, Eigenmittelnachweise o. ä.). Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung unmittelbar nach Empfang der Zuwendung bzw. entsprechenden Teilbeträge deren Erhalt mittels Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) gemäß dem jeweils aktuellen Muster (vgl. Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen: www.formulare-bfinv.de).

4.3 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5 Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. Die Stiftung begrüßt es, wenn in Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw. auf die Förderung durch die Stiftung aufmerksam gemacht wird. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Presse und Öffentlichkeit sind nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

4.6 Enthält die Bewilligung der Stiftung projektbezogen keine anderslautende Regelung, ist die Verwendung des bewilligten Gesamtbudgets durch den Antragsteller/Projektträger gegenüber der Stiftung bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes nachzuweisen. Hierfür ist der Verwendungsnachweis zu nutzen und rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu übersenden.

4.7 Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers/Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, können bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden.

4.8 Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle projektbezogenen Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfungszwecke für die Stiftung vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.